

Leitfaden zur Beitrittserklärung

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Beitrittsvereinbarung (natürliche Personen und Rechtsträger)

Die Beitrittsvereinbarung für natürliche Personen darf ausschließlich für natürliche Einzelpersonen, die im eigenen Namen zeichnen, verwendet werden.

Die Beitrittsvereinbarung für Rechtsträger ist zu verwenden für:

- Juristische Personen
- Personengesellschaften
- GbRs (BGB-Gesellschaften)
- Stiftungen
- Vereine
- Sonstige Gesellschaften

1.2. Ausschluss von Kunden

Folgende Personen(-gruppen) sind von der Beitrittserklärung ausgeschlossen:

- Staatsangehörigkeit der Republik China, USA, Kanadas, der Russischen Föderation oder der Republik Belarus oder Japans
- Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den USA oder Kanada (einschließlich der jeweiligen Territorien)
- Inhaber einer US-amerikanischen oder kanadischen Aufenthaltserlaubnis (Greencard u.a.)
- aus einem anderen Grund in den USA oder Kanada unbeschränkt einkommensteuerepflichtig
- aus sonstigem Grund als eine U.S.-Person qualifiziert

Zu beachten: Die gemeinschaftliche Übernahme einer Kommanditeinlage durch Ehegatten oder Bruchteils- oder Gesamthandgemeinschaften ist ausgeschlossen. In diesem Fall müsste eine GbR gegründet werden, die Unterzeichnung für die GbR erfolgt und die maßgeblichen Dokumente entsprechend der üblichen Praxis bei einer GbR vorliegen (z.B. Gesellschaftsvertrag). Folglich ist der Zeichnungsschein für Rechtsträger zu verwenden.

Außerdem ist die Zeichnung einer natürlichen Person durch einen Bevollmächtigten ausgeschlossen. Eine natürliche Person muss stets im eigenen Namen zeichnen.

1.3. Berechtigung des Unterzeichnenden

Es besteht die Verpflichtung, die Berechtigung derjenigen Person zu prüfen, die für den Vertragspartner auftritt (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG). Diese Personen müssen nicht nur identifiziert werden, sondern es ist auch zu prüfen, ob die Person zum Auftreten für den Vertragspartner berechtigt ist (z. B. mittels Vorlage der Vollmacht (nicht bei natürlichen Personen möglich) bzw. Liste der unterschriftsberechtigten Personen oder Prüfen der Prokura im Handelsregister).

2. Identifizierung

2.1. Wer muss identifiziert werden?

Die Vertragspartner, gegebenenfalls für diesen auftretende Personen und die wirtschaftlich Berechtigten müssen identifiziert werden.

Vertragspartner ist derjenige, der dem geschlossenen Fonds beiträgt. Wird die Beitrittsklärung durch eine für diesen auftretende Person / Bevollmächtigten (zum Beispiel oder Geschäftsführer einer juristischen Person) unterzeichnet, muss sowohl die auftretende Person / Bevollmächtigter identifiziert werden, als auch der Vollmachtgeber / Vertragspartner, in dessen Namen der Beitritt erklärt wird.

Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person auf deren Veranlassung gehandelt wird, die letztlich den Vertragspartner kontrolliert oder eine eigentümergeleiche Stellung einnimmt oder die hauptsächlich Begünstigte einer sogenannten fremdnützigen Gestaltung ist. Dies trifft am häufigsten zu, wenn Rechtsträger einem Fonds beitreten. Ein weiterer Fall eines wirtschaftlich Berechtigten tritt auf, wenn zum Beispiel der Anleger bei dem Konto, auf das die Auszahlungen des Anlegers überwiesen werden sollen, nicht zumindest Mitkontoinhaber ist. Dann ist auch der Kontoinhaber zu identifizieren. Dies gilt auch, wenn diese vom Anleger abweichende Bankverbindung erst nach der Annahme des Beitritts angegeben wird. Vor dieser Identifizierung kann keine Auszahlung auf das Konto erfolgen.

Sonderfall: GbR / nicht rechtsfähiger Verein:

Die GbR und der nicht rechtsfähige Verein sind wie ein Zusammenschluss natürlicher Personen zu betrachten. Es müssen daher die einzelnen Gesellschafter bzw. Mitglieder identifiziert werden. Es reicht hierbei aus, dass nur die geschäftsführungsbefugten bzw. vertretungsberechtigten Gesellschafter/Mitglieder identifiziert werden und neben der Satzung eine aktuelle Gesellschafter-/Mitgliederliste eingereicht wird. Dies gilt jedoch nur, wenn keine Hinweise auf ein erhöhtes Geldwäscherisiko erkennbar sind. Anderenfalls müssen sämtliche Gesellschafter/Mitglieder identifiziert werden.

Sonderfall: nicht rechtsfähige Stiftungen

Bei nicht rechtsfähigen Stiftungen handelt es sich um bloße Vermögensmassen, die von einem Treuhänder – einer natürlichen Person oder auch einer Gesellschaft – getrennt von seinem sonstigen Vermögen im Sinne des Stiftungszwecks verwaltet werden. Wird eine Beteiligung für eine nicht rechtsfähige Stiftung gezeichnet, so gilt dementsprechend nicht die Stiftung, sondern der Treuhänder als Anleger und muss identifiziert werden.

2.2. Wann muss identifiziert werden?

Es muss bereits vor Begründung der Geschäftsbeziehung identifiziert werden (also vor Annahme der Beitrittserklärung). Die Beitrittserklärung eines Anlegers zu einem geschlossenen Fonds kann nur angenommen werden, wenn sämtliche für die Identifizierung erforderlichen Angaben und Kopien vollständig sind.

2.3. Wie muss identifiziert werden?

2.3.1. Identifizierung von natürlichen Personen

Für die Überprüfung der Identität natürlicher Personen gilt folgendes: Der gesetzgeberische Normalfall ist nach wie vor die Prüfung des vor Ort vorgelegten (Ausweis-)Dokuments. Daneben lässt das Gesetz nunmehr auch eine Reihe von weiteren Verfahren zu (z.B. qualifizierte elektronische Signatur oder das Videoidentifizierungsverfahren).

Das neue Gesetz macht nur wenige Vorgaben hinsichtlich der Form der zur Überprüfung der Identität heranzuziehenden Nachweise, wenn die Vorlage von Originalen nicht möglich ist.

Eine Legitimation erfolgt mittels eines gültigen Ausweispapiers, vergleichbar dem deutschen Personalausweis. Ein Reisepass ist ohne eine die Angabe einer Anschrift nicht ausreichend. . Kann in Ausnahmefällen kein Personalausweis vorgelegt werden, sind u.a. weiter zugelassen:

- Vorläufig ausgestellte Personalausweise und Reisepässe + Meldebescheinigung
- Kinderausweise oder Kinderpässe mit Lichtbild
- Geburtsurkunden für Minderjährige
- Dienst-, Ministerial- oder Diplomatenpässe, die vom Auswärtigen Amt ausgestellt sind
- Aufenthaltsgenehmigungen gem. § 63 Asylverfahrensgesetz
- Ausweis- oder Passersatz für Ausländer nach § 48 AufenthG

Nicht für die Identifizierung herangezogen werden dürfen beispielsweise

- Führerscheine
- Dienstausweise (z. B. Gerichtsvollzieher, Polizei- oder Kriminalbeamte)
- Registrierscheine für Aussiedler
- Stromrechnungen, Mietverträge etc.

Bei Personen mit ausländischem Wohnsitz müssen einem der genannten Dokumente entsprechende Ausweise verwendet werden, die zwingend mit einem Lichtbild des Inhabers versehen sein müssen. Nicht anerkannt sind folgende Dokumente:

- British Visitor Passport
- Carte de séjour
- Carte de résident
- Registrierscheine für Ausländer
- Bescheinigung über das gemeinschaftliche Aufenthaltsrecht

Gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG müssen folgende Angaben zur Identifikation erhoben bzw. aufgezeichnet werden:

- Vorname und Nachname
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Wohnanschrift
- Art des Ausweises (z. B. Personalausweis oder Reisepass)
- Ausweisnummer
- Ausstellende Behörde
- Gültig bis – Datum des Ausweises

Zusätzlich muss eine Kopie der Seite des Legitimationspapiers erstellt werden. Zur Verifizierung der Identität werden das Lichtbild, die Personalausweisnummer, die Angabe der Gültigkeit sowie die ausstellende Behörde und das Ausstellungsdatum benötigt. Unter datenschutzrechtlichen Aspekten sollten Angaben zur Personengröße und zur Augenfarbe abgedeckt werden.

Bei Geschäftsbeziehungen mit bereits identifizierten Kunden entstehen keine weiteren Identifizierungspflichten.

Abgelaufene Ausweispapiere können nur in Ausnahmefällen bei älteren Personen bzw. in ihrer Beweglichkeit eingeschränkten Kunden herangezogen werden, wenn keine Zweifel an der Identität und den sonstigen erhobenen Daten bestehen.

2.4. Identifizierung von Rechtsträgern

Gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 2 GwG müssen folgende Angaben zum Vertragspartner zur Identifikation erhoben bzw. aufgezeichnet werden:

- Firma, Name oder Bezeichnung,
- Rechtsform,
- Registernummer, falls vorhanden,
- Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und
- die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter (z. B. Geschäftsführer, Vorstand) und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter ein Rechtsträger ist, von diesem Rechtsträger die in zuvor aufgeführten Punkten aufgeführten Daten.

Zusätzlich muss die für den Rechtsträger auftretende natürliche Person nach den Vorgaben 2.3.1 Identifizierung von natürlichen Personen identifiziert und die Identität überprüft werden.

Ist eines der genannten Mitglieder selbst ein Rechtsträger (z. B. die GmbH bei einer GmbH & Co. KG), müssen auch von dieser der Name, Rechtsform, Registernummer und Anschrift erhoben werden. Bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung hat der Verpflichtete daher einen Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister einzuholen.

3. Erklärung gemäß des Geldwäschegesetzes (GwG) zu dem/den wirtschaftlich Berechtigten

3.1. Definition wirtschaftlich Berechtigter

Gemäß des Geldwäschegesetzes (GwG) ist abzuklären, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt. Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne dieser Vorschrift ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

Wirtschaftlich Berechtigter eines **Rechtsträgers außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen Gesellschaften** ist eine natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

- mehr als 25 % der Kapitalanteile hält,
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.
- Wirtschaftlich Berechtigte (natürliche Person(en)) können entweder aufgrund der Struktur des Rechtsträgers nicht vorliegen (Staatsunternehmen) oder konnten nach umfassender Prüfung nicht eruiert werden (z.B. keine natürliche Person hält unmittelbar oder mittelbar 25 % der Kapitalanteile/Stimmrechte). Folglich sind die gesetzlichen Vertreter, geschäftsführenden Gesellschafter oder Partner des Rechtsträgers als „fiktive“ wirtschaftlich Berechtigte zu verifizieren.

Bei **rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet** oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten:

- jede natürliche Person, die als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt,
- jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,
- jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist,
- die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist,
- jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt und
- jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist.

Wenn ein wirtschaftlich Berechtigter in mindestens einem anderen Staat als Deutschland steuerlich ansässig ist, dann ist er gemäß dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (FKAustG) verpflichtet, seine steuerliche Ansässigkeit sowie – sofern für das jeweilige Land möglich – die dazugehörige Steuer-Identifikationsnummer (TIN) mitzuteilen. Ist der wirtschaftlich Berechtigten in mehreren Ländern steuerlich ansässig, bitten wir um eine schriftliche Ergänzung als Anlage zum Zeichnungsschein.

3.2. Pflicht zur Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten

Es besteht die Verpflichtung zur Abklärung, ob ein Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt. Da nach der gesetzlichen Definition nur eine natürliche Person ein wirtschaftlich Berechtigter sein kann, muss bei Rechtsträgern im Zusammenhang mit der Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten grundsätzlich durch diese hindurch auf die dahinter stehende/n natürliche/n Person/en gesehen werden. Daher müssen in Fällen, in denen der Vertragspartner keine natürliche Person ist, die **Eigentums- und Kontrollstrukturen des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln** erfasst und so die Angaben des Vertragspartners zum wirtschaftlich Berechtigten überprüft werden.

Angemessene Mittel können hierbei das Anfordern des Gesellschaftsvertrags, der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente, sowie das Einholen von Auszügen aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister (inkl. Gesellschafterliste) oder aus einem vergleichbaren amtlichen Register. Die **Auszüge dürfen nicht älter als drei Monate sein**. Ein Auszug aus dem Stiftungsverzeichnis gilt hierbei nicht als ausreichend. **Zusätzlich muss in jedem Fall zwingend ein Transparenzregisterauszug**

angefordert werden. Auch dieser darf nicht älter als drei Monate sein. **Im Falle einer GbR ist das Anfordern des Gesellschaftsvertrages zwingend nötig** und ausreichend.

Ein weiterer Fall eines wirtschaftlich Berechtigten tritt auf, wenn zum Beispiel der Anleger bei dem Konto, auf das die Auszahlungen des Anlegers überwiesen werden sollen, nicht zumindest Mitkontoinhaber ist. Dann ist auch der Kontoinhaber zu identifizieren. Dies gilt auch, wenn diese vom Anleger abweichende Bankverbindung erst nach der Annahme des Beitritts angegeben wird. Vor dieser Identifizierung kann keine Auszahlung auf das Konto erfolgen.

4. Erklärung Transparenzregister

Folgende Ausführungen unter Abschnitt 4 gelten nur für die Beitrittserklärung für Rechtsträger.

4.1. Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister

Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften (§ 20 Abs. 1 S. 1 GwG) sowie sonstige Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG sind verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister einzutragen. **GbRs und öffentlich-rechtliche Stiftungen sind von der Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister befreit.**

4.2. Einsichtnahme in das Transparenzregister

Es besteht die Pflicht einen Auszug aus dem Transparenzregister einzuholen oder sich vom Vertragspartner vorlegen zu lassen. Zusätzlich müssen der registerführenden Stelle Unstimmigkeiten (siehe 4.3 Unstimmigkeitsmeldung) mitgeteilt werden. In den Zeichnungsscheinen ist daher die Erklärung zum Transparenzregister enthalten, in der der Kunde angibt, ob er verpflichtet ist und im Transparenzregister eingetragen ist, verpflichtet ist und seiner Pflicht noch nicht nachgekommen ist oder ob er nicht verpflichtet ist seine wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister einzutragen.

4.3. Unstimmigkeitsmeldung

Nach § 23a des Geldwäschegesetzes besteht für die HEP Kapitalverwaltung AG als Verpflichtete nach dem GwG die Pflicht, der registerführenden Stelle **Unstimmigkeiten unverzüglich zu melden**, die zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten festgestellt werden. Eine Unstimmigkeit besteht, wenn Eintragungen fehlen, einzelne Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten abweichen oder wenn abweichende wirtschaftlich Berechtigte ermittelt wurden.

5. Erklärung zur Feststellung politisch exponierter Personen

5.1. Definition politisch exponierte Personen

Politisch exponierte Person (PeP) im Sinne des GwG ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder **ausgeübt hat** oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat.

5.2. Pflicht zur Abklärung des PEP-Status

Es besteht die Pflicht zur Abklärung, ob der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte eine Person ist, die wichtige öffentliche Ämter ausübt oder einer solchen nahesteht. Hierzu besteht die Pflicht nur insoweit, als diese Beziehung öffentlich bekannt ist oder ein Grund zu der Annahme vorliegt, dass eine derartige Beziehung besteht. Es besteht jedoch nicht die Pflicht, hierzu Nachforschungen anzustellen.

Anhand anerkannter PEP-Listen wird bei hep mittels der Software xpecto geprüft, ob es sich bei dem Anleger oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine PEP handelt. **Bei einer GbR müssen alle Gesellschafter unabhängig von ihrem Kapital- und Stimmrechtsanteil überprüft werden.** Sofern sich aus dieser Prüfung Fragen ergeben, kann die Treuhandgesellschaft den Vermittler anweisen, gegebenenfalls fehlende Informationen über den Anleger einzuholen. Die Überwachung wird kontinuierlich auch während der Geschäftsbeziehung erforderlich sein.

5.3. Pflicht zur Einholung und Überprüfung von Informationen zur Mittelherkunft

Ab einer Zeichnungssumme von 50.000 Euro besteht bei PEPs die Pflicht, Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des Anlegers einzuholen. Solche Informationen können unter anderem die Berufstätigkeit, das Einkommen bzw. das Geschäftsergebnis oder die allgemeinen Vermögensverhältnisse des Anlegers sein. Zur Überprüfung der Informationen können beispielsweise Urkunden über Erbschaften, Steuerbescheide oder Gehaltsbestätigungen geeignet sein.

6. Umgang mit Verdachtsfällen

Wenn im Zusammenhang mit der Identifizierung Tatsachen festgestellt werden, die darauf schließen lassen, dass eine Tat nach § 261 Strafgesetzbuch (Geldwäsche) oder eine Terrorismusfinanzierung begangen oder versucht wurde oder wird (sog. Verdachtsfall), ist dies unverzüglich schriftlich, in Eilfällen auch vorab telefonisch, dem Geldwäschebeauftragten der HEP Kapitalverwaltung AG mitzuteilen.

Kontakt:

Anja Wenzko

E-Mail: compliance@hep.global

Phone: Phone: +49 7135 93446-617

Keinesfalls ist der Anleger auf bestehende Verdachtsmomente hinzuweisen.

Es sollte in diesem Fall jedoch unauffällig versucht werden, möglichst umfassende Informationen und Dokumente über den Anleger bzw. den wirtschaftlich Berechtigten und die Herkunft der Gelder zu erhalten.

Verdachtsmomente können insbesondere in den folgenden Situationen gegeben sein:

- Der Anleger kann keinen gültigen Ausweis oder Pass vorlegen und hat hierfür keine schlüssige Erklärung.
- Die Angaben des Anlegers zum wirtschaftlich Berechtigten sind ungenau und/oder nicht nachvollziehbar.
- Die Art bzw. der Umfang des Geschäfts (Zeichnung der Kapitalanlage, Beteiligungshöhe) passt nicht zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlegers.

Der Geldwäschebeauftragte hat bei der Entscheidung, ob ein meldepflichtiger Verdachtsfall i. S. d. § 43 GwG vorliegt, einen Beurteilungsspielraum. Diesbezüglich ist das gesamte Wissen über die Geschäftsbeziehung zugrunde zu legen, dazu zählen beispielsweise folgende Situationen

- Vermögenswerte kommen aus dem Ausland
- Hohe Bargeldintensität des Kunden bzw. der Branche, in der er tätig ist (z.B. Autoverkäufer, Schmuckhändler, Baubranche, Boote, etc.)
- Kunde hat nennenswerte Beziehungen zu embargobehafteten Ländern (Nationalität, Wohnsitz, etc.)
- Kunde zeigt Anzeichen für Bonitätsprobleme
- Verbindung zum Rotlichtmilieu oder zur Glücksspielindustrie
- Mittelherkunft ist nicht feststellbar
- Es ist bekannt, dass der Kunde ein anhängiges Strafverfahren wegen eines Vermögensdelikts hat bzw. bereits wegen eines Betrugsdelikts auffällig wurde.
- Person wurde als Kunde schon einmal abgelehnt
- Wirtschaftlicher oder rechtlicher Hintergrund fehlen offenkundig
- Wesentliche Änderungen vom üblichen Verhalten oder Geschäftsgebaren eines Vertragspartners sind festzustellen
- Ungewöhnliche Abwicklungsformen von Transaktionen sind festzustellen
- wenn die festgestellten Auffälligkeiten, Ungewöhnlichkeiten oder Zweifel darauf hindeuten, dass dem Vorgang unrechtmäßiges Handeln, strafbare Handlungen oder kriminelle Verhaltensweisen und Absichten zugrunde liegen könnten.

Die BaFin hat mit Rundschreiben 1/2014 das Erfordernis einer Verdachtsmeldung auch bei Kenntnis einer steuerlichen Selbstanzeige durch den Vertragspartner klargestellt:

- Soweit ein Verpflichteter Kenntnis erlangt, dass ein Kunde von ihm eine Selbstanzeige gemäß § 371 Abgabenordnung (AO) abgegeben hat oder die Abgabe einer solchen beabsichtigt und nicht auszuschließen ist, dass eine entsprechende Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit der mit dem Kunden bestehenden Geschäftsbeziehung oder Vermögenswerten des Kunden steht, hat der Verpflichtete eine Verdachtsmeldung gemäß § 43 GwG zu erstatten.
- Das Erfordernis einer Verdachtsmeldung resultiert daraus, dass für den Verpflichteten in einem solchen Fall nicht erkennbar ist, ob die Selbstanzeige überhaupt wirksam ist.

Der Geldwäschebeauftragte wird Sie in jedem Fall über das Ergebnis seiner Prüfung und die eingeleiteten Schritte informieren. Sollte der Geldwäschebeauftragte eine Verdachtsanzeige nicht für erforderlich halten, so bleibt es Ihnen unbenommen, selbst Verdachtsanzeige zu erstatten.

7. Registervollmacht

Direktkommanditisten von AIF in Form der GmbH & Co. KG sind mit Name, Wohnort und Haftsumme zur Eintragung im Handelsregister anzumelden. Die Kommanditisten erteilen dem jeweiligen komplementär eine Handelsregistervollmacht. Diese umfasst den Eintrag, die Änderung und den Austrag des eigenen Kommanditanteils sowie die Zustimmung zum Eintrag, zur Änderung und dem Austrag fremder Kommanditanteile. hep stellt eine entsprechende Vorlage als Formular zur Verfügung.

Die Vollmacht bezieht sich in der Höhe jeweils auf den gesamten Anteil des jeweiligen Kommanditisten. Alle Zeichnungen eines Anlegers im jeweiligen AIF sind aufzuaddieren.

Die Unterschrift unter der Vollmacht ist gem. § 34 VwVerfG zu beglaubigen, der Beglaubigungsvermerk ist direkt bei der Unterschrift anzubringen. Auf die Siegelung des vollständigen Dokuments ist zu achten.

Die Nichtvorlage einer Handelsregistervollmacht und die darauffolgende Nichteintragung als Kommanditist führt zu einer erhöhten Haftung des Anlegers.